



Investitionsförderung von landwirtschaftlichen Betrieben

Zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in der Landwirtschaft gibt es das **Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)**. Dabei wird unterschieden zwischen dem „kleinen“ AFP (Betriebe ohne Buchführung) und dem „großen“ AFP (Betriebe mit Buchführung).

Über das AFP können bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe für tiergerechte Stallgebäude einschließlich der Technik der Innenwirtschaft, der Bau von zusätzlichem Güllelagerraum und die Anschaffung von umweltgerechten Maschinen der Außenwirtschaft gefördert werden.

Weiterhin sind Maßnahmen zur Schaffung oder Ausweitung von Zusatzeinkommen (Diversifizierung), z.B. Direktvermarktung, Verkaufseinrichtungen, Ferienwohnungen, Pensionspferdehaltung förderfähig. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt, der je nach Maßnahme zwischen 20 % und 40 % der Nettoinvestitionssumme beträgt.

Die Verwaltungsvorschrift zur einzelbetrieblichen Förderung (AFP) wurde am 21. Februar 2020 geändert. Danach gibt es für folgende Vorhaben erhöhte Chancen für eine Bewilligung:

1. **Güllegruben mit fester Abdeckung und Kapazität für eine verlängerte Lagerdauer** von mindestens zwei Monaten über der nach der Düngeverordnung betrieblich notwendigen Lagerdauer.
2. **Gülletechnik zur bodennahen Aufbringung** mit besonderer Technik (mindestens Schlepptschuh-Technik).
3. **Pflanzenschutzmittel sparende und Abtrift mindernde Pflanzenschutzgeräte** mit geprüfter Technik.
4. **Digital unterstützte Hackgeräte** zur gezielten mechanischen Unkrautbekämpfung.

Investitionen zur Erhöhung der Güllelagerkapazität können bei der Erfüllung der Fördervoraussetzungen über das AFP mit 40 %, Gülletechnik, Pflanzenschutzgeräte und Hackgeräte mit 20 % der nachgewiesenen Nettokosten bezuschusst werden.

Die Richtlinien und weitere Informationen für die Förderung zum „**großen**“ AFP finden Sie unter: [Agrarinvestitionsförderprogramm](#)

Die Richtlinien für die Förderung nach dem „**kleinen**“ AFP finden Sie unter: [kleines Agrarförderprogramm](#) [LPR Anhang 5.4 Antrag Teil D1](#)

Betriebe, die keinen Buchführungsabschluss nachweisen können, werden nach dem Kriterium Standard-Output beurteilt. Dieser wird für die verschiedenen Betriebszweige nach pauschalen, vorgegebenen Standardwerten für das jeweilige Produktionsverfahren berechnet. Weitere Hinweise erhalten Sie in unserem [Merkblatt zum "kleinen AFP"](#).

Die Richtlinien und weitere Informationen für die Förderung zur **Diversifizierung** finden Sie unter: [Förderung von Diversifizierungsmaßnahmen](#)

Betreuer unterstützen bei der Antragstellung und Durchführung des Fördervorhabens. Die Betreuung umfasst regelmäßige Besprechungen, die Prüfung der Rechnungen, den Abruf der Fördermittel und die Erstellung des Verwendungsnachweises. Bei Investitionen mit einer Investitionssumme über 100.000 € ist die Beauftragung eines Betreuers vorgeschrieben. Zugelassene Betreuungsunternehmen finden Sie unter: [Betreuerliste Baden-Württemberg](#)

Für Fragen stehen die Berater des Fachbereichs Landwirtschaft zur Verfügung:

Melanie Becker	07571 102 8640	melanie.becker@lrasig.de
Hans-Peter Eller	07571 102 8612	hans-peter.eller@lrasig.de
Karl-Heinz Müller	07571 102 8611	karl-heinz.mueller@lrasig.de